



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (STAND 01.10.2006)

§ 1 Geltungsbereich/Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person/rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Bestellungen (einschließlich Einkaufsbestätigungen) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten. Zwischen uns und dem Lieferanten getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen der Schriftform.
3. An unsere Bestellung sind wir nicht gebunden, wenn uns nicht binnen 10 Tagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
4. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Liefergegenstand/Versand

1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend sowie von uns übergebene Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.); die Pflicht des Lieferanten, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleiben unberührt.
2. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
3. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
4. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über.
5. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.
6. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Packzettel beizufügen. In allen Lieferunterlagen sind die Bestellnummer und die in unserer Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen uns durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.
7. Liefergegenstände, die Altmaterial (z.B. Eisenschrott, NE-Metall, Altholz) enthalten, hat der Lieferant vor Lieferung unbedingt sorgfältig auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper zu untersuchen. Liefergegenstände müssen frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind und frei sein von brandgefährlichem und radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen oder Fremdkörpern und dürfen nur unerheblich Rost oder Korrosion aufweisen.
8. Bei Lieferung von Schrotten hat der Lieferant unsere jeweils gültige " Sprengkörperfreiheitsbescheinigung und Erklärung zu ionisierender Strahlung für Schrottlieferungen" zu unterzeichnen, in der er u.a. versichert, den Schrott untersucht zu haben und bestätigt, dass der Schrott weder Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände noch geschlossene Hohlkörper enthält.
9. In allen Versandpapieren müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Lieferanten, Vertragsnummer, Liefergewicht und genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist keine Sorte angegeben, gilt unsere Einstufung.

§ 4 Lieferzeit/Erfüllungsort

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir für jede volle Woche der Überschreitung der Lieferzeit berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Bestellwerts zu verlangen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines hiervon abweichenden Schadens vorbehalten.
3. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift angegeben, ist Erfüllungsort unser Unternehmenssitz.
4. In Fällen höherer Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Dem Lieferanten stehen aufgrund der Aufhebung oder Verschiebung keine Ansprüche gegen uns zu, sofern die Störung nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 5 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt eine Lieferung frei Erfüllungsort einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
2. Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.

§ 6 Rechnung/Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und den in unserer Bestellung angegebenen Kennzeichnungen zu erfolgen.
2. Wir zahlen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto, sofern nicht abweichend vereinbart. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.
3. Der Lieferant darf Ansprüche gegen uns nicht abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, berechtigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes sowie seiner Leistungen während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Gefahrübergang.
2. Mängel des Liefergegenstandes sowie der vereinbarten Leistung berechtigen uns zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche. Verweigert der Lieferant unberechtigt die Mängelbeseitigung oder kommt er mit der Mängelbeseitigung in Verzug und droht aufgrund des Mangels nicht unerheblicher Schaden bei uns oder unseren Kunden, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
3. Radioaktiver oder sonst kontaminierter Schrott gilt, auch wenn keine besondere Beschaffenheit vereinbart ist, als mangelhaft, wenn Grenzwerte nationaler oder lokaler Behörden überschritten sind. Der Lieferant wird uns von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freistellen.
4. Wir werden den Liefergegenstand innerhalb einer Woche nach Erhalt untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen spätestens innerhalb einer Woche melden. Zeigt sich später ein Mangel, werden wir ihn innerhalb einer Woche melden. Bei Streckengeschäften werden wir Mängelrügen des Endkunden unverzüglich an den Lieferanten weitergeben.



§ 8 Hinweis- und Sorgfaltspflicht

1. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Der Lieferant hat uns ferner auf etwaige Änderungen des Produktionsstandorts hinzuweisen.

§ 9 Beistellung

1. Von uns beigestellte Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die beigestellten Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
3. Werden von uns beigestellte Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, gelten wir als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der hergestellte Gegenstand des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt uns der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

§ 10 Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.
2. Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen unser Unternehmen oder unsere Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 11 Ersatzteile/Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziff. 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
2. Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten übergeben haben oder die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, sind bzw. werden unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung der Bestellung und zur Ausführung der bestellten Lieferung und Leistung verwendet werden. Sie sind uns nach Durchführung oder bei Nichtzustandekommen/Rückabwicklung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

§ 13 Urheberrecht

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.
3. Eine Vervielfältigung dem Lieferanten von uns überlassener Modelle, Muster oder sonstiger Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich.
4. Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

§ 14 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht – Versicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personenschaden/Sachschaden und 50.000,00 € für Vermögensschaden zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
4. Der Lieferant hat uns auf Verlangen einen Deckungsnachweis für die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 15 Gerichtsstand/anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

1. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Es ist ausschließlich deutsches Recht vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.